

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
und Kostenbeteiligung für die offenen Ganztagschulen
in der Stadt Schwarzenbek
(Neufassung)

§ 1

Offene Ganztagschule

Für die städtischen Schulen (Gymnasium, Grund- und Gemeinschaftsschule und Centa-Wulf-Schule) betreibt die Stadt Schwarzenbek Offene Ganztagschulen. Grundlage ist der Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 22.02.2008 und das Konzept „offene Ganztagschule“ der jeweiligen Schule.

§ 2

Teilnahme am Angebot, Aufnahme

- (1) Die Teilnahme an den außerschulischen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Teilnahme am Betrieb der offenen Ganztagschule steht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern offen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und den Besuch der offenen Ganztagschule. Die außerschulischen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.
- (2) Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schulhalbjahres (01.08. bis 31.01. und 01.02. bis 31.7.) zur Teilnahme.
- (3) Verhinderungen sind dem jeweiligen Koordinator unverzüglich, grundsätzlich in schriftlicher Form, mitzuteilen.

§ 3

Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss

- (1) Die Anmeldung zur offenen Ganztagschule erfolgt in schriftlicher Form.
- (2) Im laufenden Schulhalbjahr ist eine vorzeitige Abmeldung mit einer Frist von 1 Monat zum 1. des Folgemonats möglich bei
 - a) Verlassen der Schule
 - b) Längerfristiger Abwesenheit des Kindes aus gesundheitlichen Gründen.
- (3) Ein Kind kann durch den Schulträger von der Teilnahme an dem außerunterrichtlichen Angebot der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
 - a) Die Erziehungsberechtigten ihrer Kostenbeteiligung nicht nachkommen.
 - b) Die erforderliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 - c) Die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4

Kostenregelung

- (1) An den Kosten der außerunterrichtlichen Angebote / Kurse der Offenen Ganztagschule werden die Erziehungsberechtigten beteiligt.
- (2) Es wird für jedes Angebot / Kurs eine Kostenbeteiligung festgesetzt, die individuell zwischen Schule, Schulträger und Kooperationspartner abgestimmt wird. Eine Übersicht über die Angebote und die Kostenbeteiligung wird in der Schule ausgehängt. Sie ist Bestandteil dieser AGB.
- (3) Die Kostenbeteiligung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerschulische Angebot der offenen Ganztagschule. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt das Kind im laufenden Schuljahr die offene Ganztagschule in Folge von Abmeldung oder Ausschluss nach § 3, sind die Kosten anteilig zu zahlen. Die Kostenbeteiligung wird jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres für das Schulhalbjahr im Voraus fällig. Kostenzeitraum je Schulhalbjahr ist die Zeit vom 01.08. bis 31.01. des Folgejahres und 01.02. bis 31.07. des zweiten Schuljahres. Auf Antrag kann eine Ermäßigung oder der Erlass der Kostenbeteiligung erfolgen. Bei begründetem Nachweis ist die dann gültige Ermäßigungsstaffel der Kindertagesstätten des Kreises Herzogtum Lauenburg anzuwenden.
- (4) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird zusätzlich berechnet.

§ 5

Datenschutz

Die Stadt Schwarzenbek als Schulträger und die in der Trägerschaft der Stadt Schwarzenbek stehenden Schulen sind berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser allgemeinen Geschäftsbedingung die notwendigen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie die Daten der Personensorgeberechtigten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 1.8.2008 außer Kraft.

Schwarzenbek, den 27.7.2010

Frank Ruppert
Bürgermeister